# AGB ZENTRALLABOR

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LEISTUNGEN DES ZENTRALLABORS DER HESSENWASSER GMBH & CO. KG

### 1. Geltungsbereich

Für die Beauftragung von Labordienstleistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen des Zentrallabors der Hessenwasser GmbH & Co. KG (nachfolgend „Hessenwasser" genannt). Mit Auftragserteilung erklärt sich der Auftraggeber mit der Geltung der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, insbesondere Zahlungsbedingungen, haben keine Gültigkeit, es sei denn, Hessenwasser hat diese ausdrücklich schriftlich anerkannt. Dies gilt auch dann, wenn Hessenwasser in Kenntnis entgegenstehender oder widersprechender Geschäftsbedingungen des Auftraggebers das Vertragsverhältnis vorbehaltlos durchführt.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

Der Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem Auftrag einschließlich etwaiger schriftlicher Auftragsbestätigungen der Hessenwasser. Fristen für die Auftragsdurchführung sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verbindlich.

Im Zentrallabor ist ein DIN EN ISO/IEC 17025 konformes Qualitätsmanagement-System etabliert. Leistungen nach Vorgaben dieser Norm müssen gesondert beauftragt werden. Die zur Untersuchung angewandten Prüfverfahren basieren auf nationalen und internationalen Normen, Richtlinien bzw. Empfehlungen oder sind diesen im Anwendungsfall vergleichbar. Informationen zu den akkreditierten Prüfverfahren werden dem Auftraggeber auf der Homepage der Hessenwasser bzw. auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Sofern keine gesonderten Absprachen zwischen Hessenwasser und dem Auftraggeber getroffen wurden, orientieren sich die Leistungskenndaten der eingesetzten Prüfverfahren an den Anforderungen der jeweils angewandten Norm (z. B. TrinkwV). Die Probenahme erfolgt generell nach den deutschen Einheitsverfahren. Sollte davon abgewichen werden, wird dies im Bericht dokumentiert. Die Meinungen und Interpretationen zu den erhaltenen Prüfergebnissen werden auf der Grundlage nationaler und internationaler Normen, Richtlinien und Empfehlungen bzw. nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik abgegeben. In der Regel werden alle Untersuchungen im eigenen Zentrallabor durchgeführt. Hessenwasser ist jedoch berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise an einen Unterauftragnehmer zu vergeben. Der Auftraggeber wird darüber informiert und seine Zustimmung eingeholt. Für die Tätigkeiten eines vom Auftraggeber festgelegten Drittlabors trägt der Auftraggeber die Verantwortung.

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir gemäß § 53 TrinkwV verpflichtet sind, das Erreichen des in Anlage 3 Teil II festgelegten technischen Maßnahmenwertes bei Untersuchungen gemäß § 31 (Untersuchungspflichten in Bezug auf Legionella spec.) unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.

Die Untersuchungsergebnisse werden in der Regel in einer vereinfachten Form berichtet, die nicht stets in allen Einzelheiten den Anforderungen der ISO 17025 entspricht. So wird z. B. die Messunsicherheit des angewandten Prüfverfahrens in der Regel nicht berichtet und das Probenahmeprotokoll nicht beigefügt. Beides kann jedoch auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Der Auftraggeber erklärt sich mit dieser Vorgehensweise einverstanden. Hessenwasser wird dem Auftraggeber die Untersuchungsergebnisse auf elektronischem Wege übermitteln. Berichte in Papierform werden nur auf ausdrücklichen Kundenwunsch ausgestellt. Für telefonisch übermittelte Ergebnisse und Auskünfte übernimmt Hessenwasser keine Gewähr.

Bei längerfristig gültigen Aufträgen wird durch das Labor eine (automatisierte) Untersuchungsvorplanung durchgeführt. Sollten sich zwischenzeitlich Änderungen in Untersuchungsumfängen und Beprobungshäufigkeiten ergeben, z. B. als Ergebnis einer erneuten Begehung durch die aufsichtführenden Behörden, muss dies dem Labor zeitnah mitgeteilt werden. Eine sachgerechte Abwicklung ist sonst nicht möglich.

### 3. Preise

Preise werden auftragsbezogen als Festpreise vereinbart und enthalten nicht die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer. Die angebotenen Preise gelten nur bei einer Bearbeitung der Proben mit den dafür vorgesehenen analytischen Standardmethoden. Entsteht aufgrund einer vorher nicht bekannten Probenbeschaffenheit ein nennenswerter Mehraufwand, kann dieser nach Rücksprache mit dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden. Für Labordienstleistungen mit Probenahme und Fahrtkosten ist eine getrennte Rechnungsstellung nach Stundenlohn und Material grundsätzlich nicht möglich.

Zahlungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen erhoben. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Der Auftraggeber kann gegen Ansprüche der Hessenwasser nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

### 4. Haftung und Gewährleistung

Die Leistungen werden nach dem zur Zeit der Beauftragung geltenden Stand der Technik mit branchenüblicher Sorgfalt erbracht. Hessenwasser haftet für Schäden aufgrund von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Hessenwasser, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für Schäden aus der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung begrenzt auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aufgrund einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Soweit die Haftung der Hessenwasser ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung von gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen. Die Verjährungsfrist für vertragliche Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate ab gesetzlichem Verjährungsbeginn.

### 5. Schutzrechte

Hessenwasser behält an den erbrachten Leistungen sowie an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen – soweit geeignet – die Urheberrechte sowie gewerbliche Schutzrechte, Eigentums- und sonstige Rechte.
Dem Auftraggeber ist nur mit Einverständnis der Hessenwasser gestattet, die Untersuchungsberichte oder Gutachten zu verändern, zu bearbeiten oder nur auszugsweise zu verwenden. Für alle als vertraulich gekennzeichneten Unterlagen bedarf es vor ihrer Weitergabe an Dritte der schriftlichen Zustimmung der Hessenwasser. Dies gilt auch für die Veröffentlichung und Vervielfältigung oder auszugsweise Verwendung insbesondere zu Werbezwecken.

### 6. Vertraulichkeit

Hessenwasser verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit dem Auftrag erarbeiteten und gewonnenen Ergebnisse und Informationen vertraulich zu behandeln.

### 7. Probenanlieferung und -aufbewahrung

Die Anlieferung von Proben erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Dies gilt nicht bei vereinbarter Abholung. Bei Versand durch den Auftraggeber muss das Untersuchungsmaterial sachgemäß und ggf. weisungsgemäß verpackt sein. Bei gefährlicher Beschaffenheit des Probenmaterials haftet der Auftraggeber. Er ist verpflichtet, Hessenwasser auf alle ihm bekannten Gefahren hinzuweisen und ggf. entsprechende Hinweise schriftlich mitzuteilen.
Sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden oder keine gesetzlichen Vorgaben bestehen, werden Analysenproben nur bis zum Ende der Bearbeitung sachgerecht gelagert. Nach Ablauf dieser Zeit werden die Proben unter Beachtung etwaiger gesetzlicher Vorschriften entsorgt. Die Entsorgungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Sofern er eine Rücksendung der Proben wünscht, erfolgt diese nur nach schriftlicher Anforderung und auf seine Kosten.

### 8. Allgemeine Bestimmungen

Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für jede Abweichung von dieser Formabrede. Bei mündlicher Auftragserteilung ist Hessenwasser berechtigt, den Inhalt des Vertrages durch schriftliche Bestätigung unter Zugrundelegen des festgehaltenen Untersuchungsumfanges zu bestimmen.
Erklärungen, Bestätigungen oder Zusagen von Mitarbeitern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Die vertraglichen Beziehungen und etwaige Rechtsstreitigkeiten unterliegen ausschließlich der Anwendung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts. Erfüllungsort ist Darmstadt, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes ergibt. Sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand Groß-Gerau im sachlichen Zuständigkeitsbereich des Landgerichts Darmstadt.
Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An deren Stelle treten zunächst die gesetzlichen Bestimmungen. Hessenwasser und der Auftraggeber verpflichten sich gleichwohl, in solchen Fällen die ungültigen Bestimmungen nach Möglichkeit durch andere, zu dem gleichen tatsächlichen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Erfolg führende Bestimmungen zu ersetzen. Das gleiche gilt, wenn in der Durchführung des Vertrages eine Regelungslücke offenbar wird.

---

**Hinweis in eigener Sache:**

Der Informationsrückfluss seitens unserer Kunden ist uns sehr wichtig. Ihre Informationen helfen uns bei der ständigen Verbesserung unseres Kundendienstes, unserer Laborleistungen und unseres Managementsystems. Bei Anregungen oder Beanstandungen wenden Sie sich bitte an die Ihnen bekannten Ansprechpartner unseres Labors.

**Hessenwasser GmbH & Co. KG**
Taunusstrasse 100 I 64521 Groß-Gerau/Dornheim
Tel.: 069 25490-0 I Fax: 069 25490-1009
www.hessenwasser.de I info@hessenwasser.de

Sitz der Gesellschaft: Groß-Gerau
Amtsgericht Darmstadt, HRA 53394
Komplementärin: Hessenwasser Verwaltungs-GmbH
Geschäftsführerin: Elisabeth Jreisat
Aufsichtsratsvorsitz: Dr. Julia Klinger
Sitz der Komplementärin: Groß-Gerau
Amtsgericht Darmstadt, HRB 54935